

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1989

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. Oktober 1989

Nr. 8

Inhalt

Seite

1. Änderung der Prüfungs-
und Studienordnung der
Universität Karlsruhe für den
Diplomstudiengang Architektur

33

1. Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 31. Mai 1989

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe durch die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen vom 27. Februar 1989 und der Rektor der Universität Karlsruhe durch Eilentscheidung vom 31. Mai 1989 die nachfolgende Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Architektur vom 9. Oktober 1987 (W.u.K. 1987 Seite 518), berichtigt am 15. Juni 1988 (W.u.K. 1988, Seite 270), beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 5. Mai 1989, Az. 814.110/6, erteilt.

Artikel I

1. In § 14 Abs. 1 wird ein Unterabsatz mit folgendem Inhalt angefügt:

„Zur Diplomprüfung kann auch zugelassen werden, wer ein Abschlußzeugnis einer staatlichen oder staatlich aner-

kannten Fachhochschule in der Fachrichtung Architektur erlangt hat, sofern die dort erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 7 auf das Vordiplom bei höchstens noch zwei ausstehenden Fächern gemäß § 10 Abs. 3 und 4 anerkannt wurden. Die Zulassung zur Diplomprüfung beschränkt sich auf höchstens drei Prüfungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3, solange die nachzuholenden Fächer nicht abgeschlossen sind.“

2. § 14 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 erbracht hat.“

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1989

Professor Dr. H. Kunle, Rektor